

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 12. Januar 2016**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1720/13 - 3.2.08

**Anmeldenummer:** 05810970.3

**Veröffentlichungsnummer:** 1841982

**IPC:** F16F9/02, F16F9/34, E05F5/00

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
SCHIEBETÜRSYSTEM

**Patentinhaber:**  
Krischke-Lengersdorf, Christian

**Einsprechende:**  
GEZE GmbH  
INDUSTRIAS AUXILIARES, S.A.  
Schneider, Dr. Peter c/o Fiedler, Ostermann &  
Schneider  
York-Gero von Amsberg,  
Rechtsanwalt

**Stichwort:**

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 123(2)

**Schlagwort:**  
Änderungen - Zwischenverallgemeinerung

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern**  
**Boards of Appeal**  
**Chambres de recours**

European Patent Office  
D-80298 MUNICH  
GERMANY  
Tel. +49 (0) 89 2399-0  
Fax +49 (0) 89 2399-4465

**Beschwerde-Aktenzeichen: T 1720/13 - 3.2.08**

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08**  
**vom 12. Januar 2016**

**Beschwerdeführer:** Krischke-Lengersdorf, Christian  
(Patentinhaber) Anwänden 5  
82067 Ebenhausen (DE)

**Vertreter:** Szynka, Dirk  
König-Szynka-Tilmann-von Renesse  
Patentanwälte Partnerschaft mbB  
Machtlfinger Strasse 9  
81379 München (DE)

**Beschwerdegegnerin 1:** GEZE GmbH  
(Einsprechende 1) Reinhold-Vöster-Strasse 21-29  
71229 Leonberg (DE)

**Vertreter:** Bachhofer, Harald  
Manitz, Finsterwald & Partner  
Patent- und Rechtsanwälte  
Martin-Greif-Straße 1  
D-80336 München (DE)

**Beschwerdegegnerin 2:** INDUSTRIAS AUXILIARES, S.A.  
(Einsprechende 2) Barrio San Prudencio s/n  
20808 Getaria Guipuzcoa (ES)

**Vertreter:** Izquierdo Faces, José  
General Salazar, 10  
48012 Bilbao (ES)

**Beschwerdegegnerin 3:** Schneider, Dr. Peter c/o Fiedler, Ostermann &  
(Einsprechende 3) Schneider  
Obere Karspüle 41  
37073 Göttingen (DE)

**Vertreter:** von Kreisler Selting Werner - Partnerschaft  
von Patentanwälten und Rechtsanwälten mbB  
Deichmannhaus am Dom  
Bahnhofsvorplatz 1  
50667 Köln (DE)

**Beschwerdegegnerin 4:** York-Gero von Amsberg,  
(Einsprechende 4) Rechtsanwalt  
Lutherstr. 18  
12167 Berlin (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 4. Juni 2013 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1841982 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** I. Beckedorf  
**Mitglieder:** P. Acton  
C. Herberhold

## **Sachverhalt und Anträge**

I. Die Entscheidung über den Widerruf des Europäischen Patents Nr. 1 841 982 wurde am 4. Juni 2013 zur Post gegeben.

Der Beschwerdeführer (Patentinhaber) hat gegen diese Entscheidung, unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr, am 2. August 2013 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 17. September 2013 eingereicht.

II. Die Einspruchsabteilung war der Ansicht, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 aller damals vorliegender Anträge über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehe.

III. Mit Schreiben vom 10. November 2015 zog der Beschwerdeführer ihren Antrag auf mündliche Verhandlung zurück und teilte mit, an einer etwaigen dennoch stattfindenden Verhandlung nicht teilzunehmen.

IV. Im schriftlichen Verfahren wurden folgende Anträge gestellt:

Der Beschwerdeführer beantragte,

- die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent in der zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung hauptantragsweise verteidigten Fassung aufrecht zu erhalten (Hauptantrag) sowie
- hilfsweise das Patent gemäß dem 1. oder dem 2. Hilfsantrag, wie in der mündlichen Verhandlung im

Einspruchsverfahren eingereicht, aufrecht zu erhalten.

Die Beschwerdegegnerinnen I bis IV beantragen die Beschwerde zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerinnen I und III beantragten zudem hilfsweise die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

V. Anspruch 1 gemäß Hauptantrag hat folgenden Wortlaut:

"Schiebetürsystem mit einem Schiebetürelement (33), das in einer Schieberichtung verschoben werden kann und eine schieberichtungsparallele obere Seitenkante (34) aufweist; einer Schiene (29) zum Halten des Schiebetürelements (33), die zumindest einen Raum oberhalb der oberen Seitenkante (34) mit einem Schienenschenkel (30, 31) umfasst und dadurch zumindest in einer zu dem Schiebetürelement (33) senkrechten Blickrichtung abdeckt und gegenüber der das Schiebetürelement (33) verschoben werden kann; und

einem Lineardämpfer (20) mit einem Zylinder und einer Kolbenstange (4) zum Abdämpfen zumindest eines Teils von Verschiebebewegungen des Schiebetürelements (33) gegenüber der Schiene (29); der einerseits an der Schiene (29) und andererseits an dem Schiebetürelement (33) angebracht ist; (Merkmal A)

wobei der Dämpfer (20) so innerhalb der Schiene (29) angebracht ist, dass er durch die Schiene (29) in der auf dem Schiebetürelement (33) senkrechten Blickrichtung abgedeckt ist; (Merkmal B)

wobei eine zu dem Dämpfer (20) parallel angeordnete Schraubenfeder (40) vorgesehen ist (Merkmal C) und;

die Schraubenfeder (40) und der Lineardämpfer (20) nur entlang einem gedämpften Bewegungsabschnitt des Schiebetürelements (33) in der Umgebung einer Grenze der Gesamtbewegungsstrecke des Schiebetürelements (33), d.h. eines Anschlags, wirken; (Merkmal D)

dadurch gekennzeichnet, dass

die Schraubenfeder (40) zur leichteren baulichen Zugänglichkeit extern; (Merkmal E)

und zu dem Dämpfer (20) exzentrisch angeordnet ist. (Merkmal F) "

Anspruch 1 gemäß 1. Hilfsantrag unterscheidet sich hiervon dadurch, dass das nach Merkmal D, das Merkmal hinzugefügt wurde wonach

"bezogen auf diese Grenze, genau ein Lineardämpfer (20) und genau eine Schraubfeder (40) vorgesehen sind" (Merkmal G).

Anspruch 1 gemäß 2. Hilfsantrag unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass am Ende die Merkmale hinzugefügt wurden wonach:

"der Dämpfer (20) zumindest drei Montageelemente (21 - 23) aufweist, von denen zwei (21, 22) entlang dem Zylinder des Dämpfers (20) voneinander axial beabstandet sind und ein drittes (23) axial von diesen (21, 22) und von dem Zylinder beabstandet an einer Führung (26) der Kolbenstange (4) angeordnet ist, (Merkmal H)

und die Schraubenfeder (40) mit dem kolbenstangenferneren der zwei entlang dem Zylinder des Dämpfers

(20) angeordneten Montageelemente (21, 22) und mit dem distalen Ende der Kolbenstange (4) gekoppelt ist (Merkmal I)".

Die Merkmalsbezeichnung (Merkmale A bis I) ist von der Kammer hinzugefügt worden.

VI. Zur Stützung ihrer Anträge haben die Beschwerdegegnerinnen im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

*Hauptantrag*

Die in Figur 9 gezeigte und in der entsprechenden Textpassage (Seite 17, letzter Absatz bis Seite 18, dritter Absatz) beschriebene Schraubenfeder sei nur als Rückstellfeder offenbart worden sei, die hinter dem Dämpferzylinder eingebaut und mittels spezifischer Montageelemente an bestimmten Stellen des Dämpfers angebracht ist. Da das Zusammenwirken der Feder und des Dämpfers nicht im Anspruch 1 beschrieben sei, liege eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung vor.

*1. Hilfsantrag*

Im 1. Hilfsantrag werde lediglich spezifiziert, dass genau eine Feder und genau ein Dämpfer vorgesehen sind. Dies behebe nicht die Einwände, die bezüglich Anspruch 1 gemäß Hauptantrag erhoben wurden.

*2. Hilfsantrag*

Da immer noch die Angabe fehle, dass die Feder in Anschlagrichtung wirken soll, liege auch hier eine nicht zulässige Zwischenverallgemeinerung vor.



VII. Zur Stützung ihres Antrags hat der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

*Hauptantrag und 1. Hilfsantrag*

Auf Seite 7, 2. Absatz sei die Befestigung der Schraubenfeder an dem Dämpfer mittels drei Montageelementen lediglich als "besonders vorteilhaft" dargestellt. Somit seien auch anders montierten Schraubenfedern in der ursprünglichen Anmeldung offenbart und es sei nicht nötig die spezifische Montageart im Anspruch aufzunehmen. Dies treffe auch für Anspruch 1 gemäß 1. Hilfsantrag zu.

*2. Hilfsantrag*

Die hinzugefügten Merkmale entstammten den Ansprüchen 1, 2 und 3; der Seite 7, 2. Absatz; der Seite 15, 3. Absatz und dem die Seiten 17 und 18 überbrückenden Absatz. Folglich genüge dieser Anspruch den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

## **Entscheidungsgründe**

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren gestützt auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien, da der im Ergebnis unterlegene Beschwerdeführer seinen Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgenommen hat und die Kammer nach der Sach- und Rechtslage eine solche auch nicht für sachdienlich erachtet (Artikel 116 (1) EPÜ).

2. Hauptantrag

Anspruch 1 gemäß Hauptantrag beruht auf Anspruch 11 wie eingereicht, der ein Schiebetürsystem mit einem in einem der vorhergehenden Ansprüche beschriebenen Dämpfer betrifft.

Im Anspruch 1 sind unstreitig die in den ursprünglichen Ansprüchen 1 bis 10 beschriebenen Merkmale des Dämpfers nicht übernommen worden. Hingegen sind die Merkmale C bis F hinzugefügt worden, die das zusätzliche Vorhandensein einer Schraubenfeder beschreiben.

Die Merkmale C bis F beschreiben zwar, dass eine parallel und exzentrisch zum Dämpfer angeordnete Schraubenfeder vorgesehen ist, die nur entlang einem gedämpften Bewegungsabschnitt wirkt. Jedoch wird nicht angegeben, in welchem Zusammenhang die Feder zum Dämpfer steht, bzw. wie diese zwei Teile untereinander interagieren.

Die Schraubenfeder wird in der ursprünglichen Anmeldung zunächst im einleitenden Teil der Beschreibung, allgemein auf Seite 4, zweiter Absatz, dann auf Seite 7, zweiter Absatz angesprochen und später auf Seite 17, letzter Absatz sowie Seite 18, erster und dritter Absatz diskutiert. Sie wird außerdem in Figur 9 dargestellt. Diese Offenbarungsstellen beschreiben einzeln oder im Zusammenhang die Feder als Rückstellvorrichtung, im dem Sinne, dass sie das Schiebetürelement in Richtung der Anschlagposition zurückzieht. Es wird außerdem spezifiziert, wie die Schraubenfeder an Kolben und Stange des Lineardämpfers befestigt wird, bzw. wie sie mit weiteren Bestandteilen der Schiebetürvorrichtung, wie z. B. mit dem Aufnahmeriegel 25, zusammenwirkt, um die Rückstellfunktion zu ermöglichen.

Somit besteht ein funktioneller und struktureller Zusammenhang zwischen der Schraubenfeder und dem Lineardämpfer, der jedoch nicht in den Anspruch aufgenommen worden ist. Es liegt somit eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung vor und der Anspruch 1 gemäß Hauptantrag genügt nicht den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

3. 1. Hilfsantrag

Im 1. Hilfsantrag wird lediglich spezifiziert, dass genau eine Feder und genau ein Dämpfer vorgesehen sind. Dies mag für die Beurteilung der Neuheit oder der erfinderischen Tätigkeit von Bedeutung sein. Da aber der strukturelle und funktionelle Zusammenhang zwischen Dämpfer und Feder nicht in den Anspruch aufgenommen wurde, liegt auch bei dieser Anspruchsfassung eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung vor und Anspruch 1 gemäß 1. Hilfsantrag verstößt gegen die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ.

4. 2. Hilfsantrag

Das in Anspruch 1 gemäß 2. Hilfsantrag hinzugefügte Merkmal H stammt aus dem ursprünglich eingereichten Anspruch 9 und spezifiziert, wie der Dämpfer eingebaut ist. Hingegen ist Merkmal I, mittels dessen der strukturelle Zusammenhang zwischen Dämpfer und Schraubenfeder näher definiert werden soll, nicht wörtlich aus der ursprünglich eingereichten Anmeldung zu entnehmen.

Anders als vom Beschwerdeführer argumentiert, kann dieses Merkmal nicht dem dritten Absatz der Seite 15 entnommen werden, da dieser Absatz den Aufbau des Dämpfers betrifft, nicht dagegen den strukturellen Zusammenhang zwischen Dämpfer und Feder.

Der Aufbau von Dämpfer und Feder wird hingegen in dem die Seiten 17 und 18 überbrückenden Absatz beschrieben. Hier wird jedoch die Feder nicht wie im Anspruch als zwischen einem Montageelement und dem distalen Ende der Kolbenstange gekoppelt beschrieben. Die Textpassage besagt lediglich, dass die Feder "eine hintere Verlängerung des Aufnahmeriegels 25 an das Montageelement 21 [koppelt]".

Das Zusammenwirken von Aufnahmeriegel und Kolbenstange wird auf Seite 15, dritter vollständiger Absatz beschrieben, der besagt, dass die Kolbenstange "an ihrem distalen Ende mit einem Aufnahmeriegel 25 verbunden [ist], der in einer Schiene 26 zwischen den Montageelementen 22 und 23 längsverschieblich ist".

Aus dem Zusammenspiel dieser zwei Textpassagen könnte man zwar schließen, dass die Feder - wie vom Anspruch verlangt - (über dem Aufnahmeriegel 25) mit dem distalen Ende der Kolbenstange verbunden ist.

Im Anspruch fehlt aber die dort offenbarte Angabe, dass die Kolbenstange über dem Aufnahmeriegel in einer Schiene geführt ist. Dies verhindert ein gegenseitiges Abknicken von Zylinder und Stange. Folglich besteht ein struktureller und funktioneller Zusammenhang zwischen der nicht im Anspruch aufgenommenen Schiene, dem Kolben und der Stange, bzw. dem mit ihr verbundenen Aufnahmeriegel, so dass trotz des hinzugefügten Merkmals noch immer eine unzulässige Zwischenverallgemeinerung vorliegt.

Ferner fehlt im Anspruch 1 immer noch die Angabe, dass die Feder in Anschlagrichtung wirken soll. Bei dem beanspruchten Aufbau könnte die Feder somit die Dämpfung unterstützend ausgebildet sein - also gegen

die Schließbewegung agieren - statt, wie ausschließlich offenbart, die Schließung zu unterstützen.

Somit erfüllt auch Anspruch 1 gemäß 2. Hilfsantrag nicht die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Moser

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt